

**3204 E LG – 1.1818**

**Detmold, 03.12.2018**

**Geschäftsverteilungsplan  
des Landgerichts Detmold  
im richterlichen Dienst  
ab dem 01. Januar 2019**

**Übersicht:**

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1.    | Allgemeines.....  | 4  |
| 2.    | Richterinnen und Richter beim Landgericht Detmold ..... | 4  |
| 3.    | Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeit.....            | 5  |
| 3.1   | hinsichtlich der Zivil- und Strafkammern.....           | 5  |
| 3.2   | hinsichtlich der Zivilkammern .....                     | 8  |
| 3.3   | hinsichtlich der Kammern für Handelssachen .....        | 10 |
| 3.4.  | hinsichtlich der Strafkammern.....                      | 11 |
| 4.    | Verteilung der Geschäfte unter den Kammern .....        | 14 |
| 4.1   | Zivilkammern.....                                       | 14 |
| 4.1.1 | 1. Zivilkammer.....                                     | 14 |
| 4.1.2 | 2. Zivilkammer .....                                    | 15 |
| 4.1.3 | 3. Zivilkammer .....                                    | 16 |
| 4.1.4 | 4. Zivilkammer .....                                    | 16 |
| 4.1.5 | 5. Zivilkammer - Kammer für Baulandsachen.....          | 17 |
| 4.1.6 | 6. Zivilkammer - Erste Kammer für Handelssachen: .....  | 17 |
| 4.1.7 | 7. Zivilkammer - Zweite Kammer für Handelssachen .....  | 17 |
| 4.2   | Strafkammern.....                                       | 18 |
| 4.2.1 | 1. Strafkammer .....                                    | 18 |
| 4.2.2 | 2. Strafkammer .....                                    | 18 |
| 4.2.3 | 3. Strafkammer .....                                    | 18 |
| 4.2.4 | 4. Strafkammer .....                                    | 19 |
| 4.2.5 | 5. Strafkammer .....                                    | 19 |
| 4.2.6 | 6. Strafkammer .....                                    | 19 |
| 4.2.7 | Strafvollstreckungskammer .....                         | 20 |
| 4.2.8 | Kammer für Bußgeldsachen .....                          | 20 |
| 4.2.9 | Zurückverweisungen.....                                 | 20 |
| 5.    | Besetzung der Kammern.....                              | 21 |
| 5.1   | Zivilkammern.....                                       | 21 |
| 5.1.1 | 1. Zivilkammer .....                                    | 21 |
| 5.1.2 | 2. Zivilkammer .....                                    | 22 |
| 5.1.3 | 3. Zivilkammer .....                                    | 22 |

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 5.1.4 | 4. Zivilkammer .....                                   | 23 |
| 5.1.5 | 5. Zivilkammer - Kammer für Baulandsachen.....         | 23 |
| 5.1.6 | 6. Zivilkammer - Erste Kammer für Handelssachen .....  | 24 |
| 5.1.7 | 7. Zivilkammer - Zweite Kammer für Handelssachen ..... | 24 |
| 5.2   | Strafkammern.....                                      | 25 |
| 5.2.1 | 1. Strafkammer .....                                   | 25 |
| 5.2.2 | 2. Strafkammer .....                                   | 26 |
| 5.2.3 | 3. Strafkammer .....                                   | 27 |
| 5.2.4 | 4. Strafkammer .....                                   | 27 |
| 5.2.5 | 5. Strafkammer .....                                   | 28 |
| 5.2.6 | 6. Strafkammer .....                                   | 29 |
| 5.2.7 | Strafvollstreckungskammer .....                        | 29 |
| 5.2.8 | Kammer für Bußgeldsachen.....                          | 30 |
| 6.    | Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung ..... | 30 |
| 7.    | Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO.....         | 31 |

## **1. Allgemeines**

Beim Landgericht Detmold bestehen vier Zivilkammern, zwei Kammern für Handelssachen, eine Kammer für Baulandsachen, sechs Strafkammern, eine Strafvollstreckungskammer und eine Kammer für Bußgeldsachen.

## **2. Richterinnen und Richter beim Landgericht Detmold**

Dem Landgericht Detmold werden ab dem 01. Januar 2019 folgende Richterinnen und Richter angehören:

- 2.1 Präsident des Landgerichts Mues
- 2.2 Vizepräsident des Landgerichts Dr. Mertens
- 2.3 Vorsitzende Richterin am Landgericht Diekmann
- 2.4 Vorsitzende Richterin am Landgericht Grudda
- 2.5 Vorsitzender Richter am Landgericht Hüttemann
- 2.6 Vorsitzender Richter am Landgericht Lüking
- 2.7 Vorsitzender Richter am Landgericht Niemeyer
- 2.8 Vorsitzender Richter am Landgericht Pohlmeier
- 2.9 Richter am Landgericht Bator
- 2.10 Richterin am Landgericht Blüggel
- 2.11 Richter am Landgericht Gielens
- 2.12 Richterin am Landgericht Günther
- 2.13 Richterin am Landgericht Dr. Neumann
- 2.14 Richterin am Landgericht Dr. Rüter (0,5 Arbeitskraftanteil)
- 2.15 Richterin am Landgericht Schikowski (0,75 Arbeitskraftanteil)
- 2.16 Richterin am Landgericht Suermann
- 2.17 Richterin am Landgericht Tegethoff-Drabe
- 2.18 Richter am Landgericht Dr. Wormuth
- 2.19 Richter am Amtsgericht von Borries (0,1 seiner Arbeitskraft)
- 2.20 Richterin am Amtsgericht Dr. Koonert (0,25 ihrer Arbeitskraft)
- 2.21 Richter Brüggemann
- 2.22 Richterin Schellack
- 2.23 Richter Simm
- 2.24 Richterin Dr. Tonius

### 3. Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeit

#### 3.1 hinsichtlich der Zivil- und Strafkammern

- 3.1.1 Für die vor dem 01.01.2019 eingegangenen Sachen gilt die bis zum 31.12.2018 maßgebliche Geschäftsverteilung fort, es sei denn, dieser Geschäftsverteilungsplan enthält eine hiervon abweichende ausdrückliche Regelung.
- 3.1.2 Soweit eine neue Zuständigkeit eintritt, gilt sie nur für die vom Tage der Änderung an neu eingehenden Sachen, falls im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 3.1.3 Soweit für die Eintragung in eine Eingangsliste auf den Namen eines Prozess- bzw. Verfahrensbeteiligten abgestellt ist, gilt Folgendes:
- 3.1.3.1 Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter Partei kraft Amtes ist, wird für die Zuständigkeit auf dessen Namen und Geschäftssitz, hilfsweise den Wohnsitz des Gemeinschuldners bzw. Erblassers, abgestellt. Entsprechendes gilt, wenn in einem Rechtsstreit die unbekanntenen Erben durch einen Nachlasspfleger vertreten werden.
- 3.1.3.2 Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptworts. Demgemäß ist bei Klagen gegen „An der Brügge“, „Prinz zur Lippe“ der unterstrichene Buchstabe maßgebend.
- 3.1.3.3 Ist eine Firma Partei, die einen Personennamen enthält oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem Personennamen beigefügt ist, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname, bei mehreren Zunamen der zuerst genannte. Daher ist bei einer Klage gegen die „Vereinsbrauerei Sch-

arbeck, Wasser & Co. AG in Paderborn“ der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die „Ravensberger Spinnerei AG“ der Buchstabe R. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw.. Ist bei einer Klage gegen einen Einzelkaufmann sowohl der Firmenname als auch der bürgerliche Name des Kaufmanns angegeben, so entscheidet der Firmenname, und zwar der Zuname. Bei mehreren im Firmennamen enthaltenen Zunamen gilt vorstehende Nr.3.1.3.2 entsprechend.

3.1.3.4 Bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei Gemeinden usw., Kirchengemeinden und Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name des Landes, der Körperschaft, der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die „Bundesrepublik Deutschland“, das „Land Nordrhein-Westfalen“, den „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“, die „Stadt Detmold“, die „Sparkasse Paderborn-Detmold“ der unterstrichene Buchstabe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

3.1.3.5 Ist in zulässiger Weise eine Gemeinschaft verklagt, die aus mehreren Personen besteht, wie z.B. eine Wohnungseigentümergeinschaft, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen desjenigen Mitglieds, das nach dem Alphabet an erster Stelle anzuführen wäre.

- 3.1.3.6 Wenn die Angaben zur Person der Parteien in der Klageschrift unrichtig sind, so sind die richtigen Angaben maßgebend.
- 3.1.4 Falls im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Kammer zur Abgabe der Sache an eine andere Kammer nicht mehr befugt, wenn sie bereits eine sachliche Entscheidung oder Verfügung getroffen hat; bei Strafkammern gilt das jedoch erst ab Anklageerhebung. Das gilt auch, wenn die Kammer die Sache nur im Prozesskostenhilfverfahren bearbeitet hat. Eine sachliche Verfügung ist nicht das Hinwirken auf eine gesetzlich gebotene Vervollständigung oder Korrektur der Angaben zur Person der Parteien oder Beschuldigten, soweit sie unter dem erkennbaren Vorbehalt der endgültigen Geschäftsverteilung erfolgt. Die bloße Bestimmung eines Berichterstatters oder Einzelrichters gilt nicht als sachliche Verfügung in diesem Sinne.
- 3.1.5 Soweit im Kammerbesetzungsplan Beisitzer einer oder mehrerer Kammern als Vertreter bezeichnet sind, werden sie im Vertretungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar der nach dem Dienstalter jüngste zuerst, soweit nicht in dem Kammerbesetzungsplan etwas anderes bestimmt ist. Sind die Mitglieder einer Kammer als Vertreter bezeichnet, werden zunächst die Beisitzer und sodann die/der Vorsitzende zur Vertretung herangezogen.
- 3.1.6 Im Fall der Zugehörigkeit zu mehreren Kammern geht die Tätigkeit in Strafkammern derjenigen in Zivilkammern vor. Im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Strafkammern geht die Tätigkeit in einer erstinstanzlichen Strafkammer derjenigen in einer zweitinstanzlichen Strafkammer und diese wiederum derjenigen in einer Auffangkammer vor.

3.1.7 Soweit Kammern mit mehr als zwei Beisitzern besetzt sind, wird ausdrücklich festgestellt, dass dies zur Gewährleistung einer geordneten Rechtsprechung unvermeidbar ist.

3.1.8 Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

### 3.2 hinsichtlich der Zivilkammern

3.2.1 Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz einschließlich der selbständigen Beweisverfahren, die ab dem 01.01.2019 eingehen und die nicht in die Sonderzuständigkeit einer Kammer nach § 72a Abs. 1 GVG oder in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen fallen, wird eine Eingangsliste geführt. Die Verfahren werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in die Eingangsliste aufgenommen. Die Erfassung erfolgt an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Arbeitstag. Dies gilt nicht für eingehende Verfahren, die den Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung zum Gegenstand haben. Diese sind sofort – an nicht dienstfreien Tagen unmittelbar nach Erfassung der Verfahren vom Vortrag – in die Liste einzutragen.

Die Erfassung in die Eingangsliste erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners. Für die Bestimmung der Namen sind die Vorgaben unter Ziffer 3.1.3 maßgeblich. Liegen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Beklagten/Antragsgegner vor, bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Namen des Klägers/Antragstellers. Ergibt sich danach ebenfalls keine alphabetische Reihenfolge, so bestimmt sich die Reihenfolge anhand des angegebenen Streitwerts in absteigender Folge. Liegen an einem Tag mehrere Verfahren gegen unterschiedliche Beklagte/Antragsgegner mit dem-



selben Namen vor, bestimmt sich die Reihenfolge nach den Vornamen.

Sofern ein Verfahren bereits ein Aktenzeichen einer erstinstanzlichen Zivilkammer aufweist, wird dieses nicht erneut in die Eingangsliste eingetragen, sondern von der sich aus dem bestehenden Aktenzeichen ergebenden Zivilkammer bearbeitet. Dies gilt auch im Falle der irrtümlich angenommenen Spezialzuständigkeit und für abgetrennte, nach Weglegung gemäß Aktenordnung wieder auflebende sowie zurückverwiesene Verfahren.

Erfolgt die Eintragung in die Eingangsliste versehentlich nicht in der richtigen Reihenfolge, bleibt die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit der jeweiligen Kammer dennoch bestehen. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

- 3.2.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, für die eine Sonderzuständigkeit nach § 72a Abs. 1 GVG besteht, werden ohne Eintragung in die Eingangsliste von der jeweils zuständigen Zivilkammer bearbeitet.
- 3.2.3 Die Klagen aus den §§ 323, 579, 580, 731, 767, 768, 796 ZPO, die Kostenklagen gemäß § 11 Abs. 5 RVG und die Klagen aus § 826 BGB gegen ein früheres Urteil gehören vor die Kammer, die mit dem Vorprozess befasst war, auch wenn die Geschäftsverteilung inzwischen geändert worden ist. Diese Verfahren werden nach Eintragung in die Eingangsliste unabhängig von der Endziffer von der jeweils zuständigen Zivilkammer bearbeitet.
- 3.2.4 Wird nach Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes Klage zur Hauptsache erhoben, gehört diese vor die Kammer, die mit dem einstweiligen Verfügungsverfahren oder Arrestverfahren befasst war oder noch ist. Ist die Hauptsacheklage zuerst anhängig,

gehört ein nachfolgendes Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes vor die Kammer, die mit der Hauptsache befasst ist. Diese Verfahren werden nach Eintragung in die Eingangsliste unabhängig von der Endziffer von der jeweils zuständigen Zivilkammer bearbeitet.

3.2.5. Unabhängig von der Endziffer der Eingangsliste wird die Zuständigkeit einer Kammer auch dann begründet, wenn eine neu eingehende Rechtsstreitigkeit in einem Sachzusammenhang zu einer bereits anhängigen und in dieser Instanz noch nicht erledigten Rechtsstreitigkeit steht. Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne liegt dann vor, wenn die Streitigkeit zwischen denselben Parteien geführt wird oder denselben Sachverhalt betrifft. Zuständig ist dann die Kammer, bei der das erste Verfahren eingegangen ist.

### 3.3 hinsichtlich der Kammern für Handelssachen

3.3.1 Für die Handelssachen gemäß §§ 94ff. GVG im ersten Rechtszug wird eine Eingangsliste geführt. Für die Aufnahme der Verfahren in die Eingangsliste geltend die Regelungen für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz entsprechend (Ziffer 3.2).

3.3.2 Unabhängig von der Endziffer der Eingangsliste wird die Zuständigkeit einer der beiden Kammern auch dann begründet, wenn eine neu eingehende handelsrechtliche Streitigkeit in einem Sachzusammenhang zu einer bereits anhängigen und in dieser Instanz noch nicht erledigten Handelssache steht. Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne liegt dann vor, wenn die Streitigkeit zwischen denselben Parteien geführt wird oder denselben Sachverhalt betrifft. Zuständig ist dann die Kammer, bei der das erste Verfahren eingegangen ist.

### 3.4 hinsichtlich der Strafkammern

- 3.4.1 Für die Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG – ausgenommen die Jugendsachen – wird eine Eingangsliste geführt. Die Verfahren werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in die Eingangsliste aufgenommen. Die Erfassung erfolgt an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Arbeitstag.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen ein, so erfolgt die Erfassung in die Eingangsliste in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Ergibt sich danach keine Reihenfolge, so erfolgt die Erfassung in alphabetischer Reihenfolge anhand des/der Namen des/der Angeklagten. Für die Bestimmung der Namen sind die Vorgaben unter Ziffer 3.1.3 entsprechend anzuwenden.

Erfolgt die Eintragung in die Eingangsliste versehentlich nicht in der richtigen Reihenfolge, bleibt die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit der jeweiligen Kammer dennoch bestehen. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

Unabhängig von der Endziffer des eingehenden Verfahrens ist eine der großen Strafkammern auch dann zuständig, wenn ein neu eingehendes Verfahren in einem Sachzusammenhang zu einem bereits anhängigen und erstinstanzlich noch nicht erledigten Verfahren steht. Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne besteht, sofern das Verfahren den-/dieselben Angeklagten betrifft oder denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat. Zuständig ist dann die Kammer, bei der das erste Verfahren eingegangen ist.

Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage, nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt, einen Antrag im Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO stellt, oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet. Entsprechendes gilt, wenn nach der Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens nach § 209 Abs. 2 StPO durch eine Kammer eine erneute Vorlage nach dieser Bestimmung durch ein Amtsgericht erfolgt.

Die aufgrund Zuteilung eines Antrages auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO zuständig gewordene Kammer bleibt auch ohne erneute Zuteilung für eine wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später erhobene öffentliche Klage zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird.

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren folgt der allgemeinen Regelung. Das gleiche gilt für Verfahren, die nach der Aufhebung der Entscheidung eines anderen Gerichts gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, letzter Halbsatz StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 2. Alt. StPO an das Landgericht Detmold verwiesen werden.

Die mit dem Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen. Für die Nachtragsentscheidungen ist die Kammer zuständig, die in der

Hauptsache zuletzt entschieden hat. Für Entscheidungen nach § 462 a StPO gilt dies nur, wenn die Sache schon beim Landgericht anhängig war; sonst richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung.

- 3.4.2 Für die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffenrichters (§74 Abs. 3 GVG) – ausgenommen die Jugendsachen – wird eine Eingangsliste geführt. Die Verfahren werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in die Eingangsliste aufgenommen. Die Erfassung erfolgt an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Arbeitstag.

Gehen an einem Tag mehrere Berufungsverfahren ein, so erfolgt die Erfassung in die Eingangsliste in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Ergibt sich danach keine Reihenfolge, so erfolgt die Erfassung in alphabetischer Reihenfolge anhand des/der Namen des/der Angeklagten. Für die Bestimmung der Namen sind die Vorgaben unter Ziffer 3.1.3 entsprechend anzuwenden.

Unabhängig von der Endziffer der eingehenden Berufung ist eine der kleinen Strafkammern auch dann zuständig, wenn eine neu eingehende Berufung in einem Sachzusammenhang zu einem bereits anhängigen und in der Berufungsinstanz noch nicht erledigten Verfahren steht. Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne besteht, sofern die Berufungsverfahren den-/dieselben Angeklagten betreffen oder denselben Sachverhalt zum Gegenstand haben. Zuständig ist dann die Kammer, bei der das erste Verfahren eingegangen ist.

## 4 Verteilung der Geschäfte unter den Kammern

### 4.1 Zivilkammern

#### 4.1.1 1. Zivilkammer

4.1.1.1 Ab dem 01.01.2019 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Dienst-, Werk- und Werklieferungsverträgen oder entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen über nicht vertretbare Sachen sowie aus Grundstückskaufverträgen und Bausatzverträgen, soweit diese Verträge die Verpflichtung zur Errichtung, zu Reparaturen, zu Renovierungen, zu Umbauten oder zum Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken enthalten, sowie Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen, die Planungs- oder sonstige Architekten- und Ingenieurleistungen, Vermessungs- sowie Gutachtertätigkeiten betreffend Grundstücke, Gebäude und andere Rechtsstreitigkeiten zum Gegenstand haben, wenn zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt war (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG). Dies gilt jeweils nicht, soweit die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen begründet ist.

4.1.1.2 Ab dem 01.01.2019 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Eingangsziffern 1, 4, 7 der Eingangsliste (Ziffer 3.2.1).

4.1.1.3 Ab dem 01.01.2019 eingehende Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG sowie Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO.

## 4.1.2 2. Zivilkammer

4.1.2.1 Ab dem 01.01.2019 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, bei denen Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 S.2 und Abs. 1a S. 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u.a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlagenberatung und -vermittlung) gegen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzinstitut geltend gemacht werden, sowie unabhängig von der Rechtsgrundlage die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds)Initiatoren, (Fonds)Gründer, (Fonds)Gesellschaften und (Fonds)Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen sowie Rechtsstreitigkeiten aus dem Widerruf von Verträgen, die im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Geschäften abgeschlossen wurden (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist.

4.1.2.2 Ab dem 01.01.2019 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer sowie Ansprüche gegen selbständige Versicherungsvermittler (Agenten, Makler, Berater) wegen der Verletzung von Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG), soweit es sich nicht um Verkehrsrechtsstreitigkeiten handelt und soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist.

4.1.2.3 Ab dem 01.01.2019 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Eingangsziffern 2, 5, und 8 der Eingangsliste (Ziffer 3.2.1).

#### 4.1.3 **3. Zivilkammer**

4.1.3.1 Ab dem 01.01.2019 eingehende Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte Blomberg, Detmold und Lemgo mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der Ersten Kammer für Handelssachen fallenden Berufungen.

4.1.3.2 Alle ab dem 01.01.2019 eingehende und vor das Landgericht gehörende Beschwerdesachen, ausgenommen die in die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer oder der Zweiten Kammer für Handelssachen fallenden Beschwerden, sowie alle Entscheidungen nach §§ 36, 45 Abs. 3, 46 Abs. 2, 48, 49 ZPO und § 5 FamFG.

#### 4.1.4 **4. Zivilkammer**

4.1.4.1 Ab dem 01.01.2019 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen vertragliche oder gesetzliche Auskunft- oder Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe der Humanmedizin und gegen Krankenhausträger sowie Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (einschließlich Regressansprüchen des Dienstherrn) geltend gemacht werden, sowie Vergütungsansprüche beruflich in der Humanmedizin mit der Heilbehandlung befasster Personen, jeweils soweit diese Ansprüche im Zusammenhang mit einer heilbehandelnden Tätigkeit stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG), soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist.



4.1.4.2 Ab dem 01.01.2019 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Eingangsziffern 3, 6, 9 und 0 der Eingangsliste (Ziffer 3.2.1).

4.1.3.3 Alle in die Zuständigkeit einer erstinstanzlichen Zivilkammer fallenden Angelegenheiten, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht besonders geregelt worden sind, soweit es sich nicht um die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel und um die Vollstreckbarerklärung von Vergleichen durch Rechtsanwälte gemäß § 796b ZPO handelt; insoweit verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern bzw. ihrer Vorsitzenden.

#### 4.1.5 **5. Zivilkammer** - Kammer für Baulandsachen

Die durch das Baugesetzbuch dem Landgericht zugewiesenen Sachen.

#### 4.1.6 **6. Zivilkammer** - Erste Kammer für Handelssachen:

4.1.6.1 Ab dem 01.01.2019 eingehende Handelssachen gemäß §§ 94 ff. GVG mit der Endziffer 1 der Eingangsliste (Ziffer 3.3).

4.1.6.2 Alle Berufungen in Handelssachen.

#### 4.1.7 **7. Zivilkammer** - Zweite Kammer für Handelssachen:

4.1.7.1 Ab dem 01.01.2019 eingehende Handelssachen gemäß §§ 94 ff. GVG mit den Endziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 0 der Eingangsliste (Ziffer 3.3).

4.1.7.2 Alle bis einschließlich 31.12.2018 eingegangenen Handelssachen gemäß §§ 94 ff. GVG, die in die Zuständigkeit der 6. Zivilkammer – Erste Kammer für Handelssachen fielen, mit Ausnahme der Handelssachen, deren AK-Zeichen mit der Endziffer 8 endet, für diese bleibt die 6. Zivilkammer – Erste Kammer für Handelssachen zuständig.

4.1.7.2 Alle Beschwerden in Handelssachen.

## **4.2 Strafkammern**

### **4.2.1 1. Strafkammer**

(erste große Strafkammer, Schwurgericht)

Alle Geschäfte der Strafkammern (§§ 73, 74 GVG), soweit nicht die Zuständigkeit der 2. bis 6. Strafkammer begründet ist.

### **4.2.2 2. Strafkammer**

(Erste kleine Strafkammer)

Ab dem 01.01.2019 eingehende Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts mit den Endziffern 1, 2, 3 und 4 der Eingangsliste (Ziffer 3.4.2).

Die 2. Strafkammer ist auch kleine Wirtschaftsstrafkammer im Sinne von § 74c Abs. 1 GVG und in ihren Sachen ferner für die Stellungnahmen nach § 12 GnO NW zuständig.

### **4.2.3 3. Strafkammer**

(Große und Kleine Jugendkammer, Jugendschutzkammer, zugleich zweite große Strafkammer)

4.2.3.1 Die in § 41 JGG bezeichneten Sachen und die der Jugendschutzkammer nach § 74b GVG zugewiesenen Sachen.

4.2.3.2 Ab dem 01.01.2019 eingehende Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG mit den Endziffern 1, 4 und 7 der Eingangsliste (Ziffer 3.4.1).

4.2.3.3 Alle ab dem 01.01.2019 eingehenden Beschwerden in Strafsachen (§ 73 Abs. 1 GVG), ausgenommen die Haftbeschwerden in Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafsachen.

4.2.4 **4. Strafkammer**  
(Auffangkammer)

Andere Kammer im Sinne von § 354 Abs. 2 StPO.

4.2.5 **5. Strafkammer**  
(Zweite kleine Strafkammer)

Ab dem 01.01.2019 eingehende Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts mit den Endziffern 5, 6, 7, 8, 9 und 0 der Eingangsliste (Ziffer 3.4.2).

Die 5. Strafkammer ist auch kleine Wirtschaftsstrafkammer im Sinne von § 74c Abs. 1 GVG und in ihren Sachen ferner für die Stellungnahmen nach § 12 GnO NW zuständig.

4.2.6 **6. Strafkammer**  
(Große Wirtschaftsstrafkammer)

4.2.6.1 Die in § 74c GVG bezeichneten Sachen, soweit nicht eine vorrangige Zuständigkeit einer der kleinen Wirtschaftsstrafkammern besteht.

4.2.6.2 Alle ab dem 01.01.2019 eingehenden Haftbeschwerden in Wirtschaftsstrafsachen.

#### 4.2.7 **Strafvollstreckungskammer**

Die Entscheidungen nach § 78a Abs. 1 GVG.

#### 4.2.8 **Kammer für Bußgeldsachen**

Die Entscheidungen nach § 46 Abs. 7 OWiG in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche.

#### 4.2.9 **Zurückverweisungen**

4.2.9.1 Im Falle der Zurückverweisung von Strafsachen nach § 74 Abs. 1 und Abs. 2 GVG, die in die Zuständigkeit der 1. Strafkammer fallen, ist als andere Kammer im Sinne von § 354 Abs. 2 StPO die 4. Strafkammer zuständig.

4.2.9.2 Im Falle der Zurückweisung von Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG sowie von Jugend- und Jugendschutzsachen, die in die Zuständigkeit der 3. Strafkammer fallen, ist als andere Kammer im Sinne von § 354 Abs. 2 StPO die 1. Strafkammer zuständig.

4.2.9.3. Im Falle der Zurückverweisung von Wirtschaftsstrafsachen, die in die Zuständigkeit der 6. Strafkammer fallen, ist als andere Kammer im Sinne von § 354 Abs. 2 StPO die 3. Strafkammer zuständig.

4.2.9.4 Im Fall der Zurückverweisung von Verfahren der 5. Strafkammer ist die 2. Strafkammer andere Kammer im Sinne von § 354 Abs. 2 StPO; im Falle der Zurückverweisung von Verfahren der 2. Strafkammer ist die 5. Strafkammer andere Kammer in diesem Sinne. Sind in einem Verfahren mehrere Zurückverweisungen erfolgt und haben sowohl die 2. als auch die 5. Strafkammer in der Sache bereits entschieden, ist andere Kammer im Sinne von § 354 Abs. 2 StPO die 3. Strafkammer.

4.2.9.5 Ein Kammermitglied oder Vertreter ist an Verfahren der Auffangkammern nicht beteiligt, wenn er oder sie an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt hatte.

## 5 Besetzung der Kammern

### 5.1 Zivilkammern

#### 5.1.1 1. Zivilkammer

|            |  |                         |
|------------|--|-------------------------|
| Vorsitz:   | Vorsitzender Richter am Landgericht Pohlmeier                            | 0,9 seiner Arbeitskraft |
| Beisitzer: | Richterin am Landgericht Dr. Neumann<br>- Vertreterin des Vorsitzenden - | 0,5 ihrer Arbeitskraft  |
|            | Richter am Landgericht Bator   | 0,5 seiner Arbeitskraft |
|            | Richterin Schellack  | 1,0 ihrer Arbeitskraft  |

Vertreter  
in dieser Reihenfolge: Mitglieder der 2. und 4. Zivilkammer

### 5.1.2 2. Zivilkammer

|            |  |                             |
|------------|--|-----------------------------|
| Vorsitz:   | Vizepräsident des Landgerichts<br>Dr. Mertens                        | 0,5 seiner<br>Arbeitskraft  |
| Beisitzer: | Richterin am Landgericht Blüggel<br>- Vertreterin des Vorsitzenden - | 0,7 ihrer Ar-<br>beitskraft |
|            | Richter Simm   | 0,8 seiner<br>Arbeitskraft  |

Vertreter  
in dieser Reihenfolge: Mitglieder der 4. und 1. Zivilkammer

### 5.1.3 3. Zivilkammer

|            |  |                            |
|------------|--|----------------------------|
| Vorsitz:   | Präsident des Landgerichts Mues                                  | 0,3 seiner<br>Arbeitskraft |
| Beisitzer: | Richter am Landgericht Gielens<br>- Vertreter des Vorsitzenden - | 1,0 seiner<br>Arbeitskraft |
|            | Richter am Landgericht Bator                                     | 0,5 seiner<br>Arbeitskraft |
|            | Richter Simm   | 0,2 seiner<br>Arbeitskraft |

Vertreter  
in dieser Reihenfolge: Mitglieder der 4., 2. und 1. Zivilkammer

#### 5.1.4 4. Zivilkammer

|            |   |                              |
|------------|---|------------------------------|
| Vorsitz:   | Vorsitzender Richter am Landgericht<br>Hüttemann                        | 1,0 seiner<br>Arbeitskraft   |
| Beisitzer: | Richterin am Landgericht Schikowski<br>- Vertreterin des Vorsitzenden - | 0,75 Arbeits-<br>kraftanteil |
|            | Richterin Dr. Tonius  | 0,7 ihrer Ar-<br>beitskraft  |

Vertreter  
in dieser Reihenfolge: Mitglieder der 1. und 2. Zivilkammer

#### 5.1.5 5. Zivilkammer - Kammer für Baulandsachen

|            |   |
|------------|---|
| Vorsitz:   | Vizepräsident des Landgerichts Detmold<br>Dr. Mertens                           |
| Beisitzer: | Richterin am Landgericht Schikowski<br>- Vertreterin des Vorsitzenden -         |
|            | Aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit:<br>Richter am Verwaltungsgericht Kohl       |
| Vertreter: | Richter am Landgericht Bator  |
|            | Aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit:<br>Richter am Verwaltungsgericht Teckentrup |

### 5.1.6 6. Zivilkammer - Erste Kammer für Handelssachen

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht 0,1 seiner  
Pohlmeier Arbeitskraft

Vertreter 1) Richter am Landgericht Dr. Wormuth  
in dieser  
Reihenfolge: 2) Richterin am Landgericht Blüggel  
  
3) Die Mitglieder der 2. und 1. Zivilkam-  
mer in der Reihenfolge ihrer Aufzäh-  
lung.

Handelsrichter: Asemissen  
Diepolder  
Freitag  
Steinbach

Vertreter der Handelsrichter der zweiten Kammer für  
Handelsrichter: Handelssachen in der Reihenfolge der  
Aufzählung.

### 5.1.7 7. Zivilkammer - Zweite Kammer für Handelssachen

Vorsitz: N.N.

Vertreter 1) Richter am Landgericht Dr. Wormuth 0,7 seiner  
in dieser Arbeitskraft  
Reihenfolge: 2) Richterin am Landgericht Schikowski



3) Die Mitglieder der 2. und 4. Zivilkammer in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Handelsrichter: Dreskrüger  
 Giesdorf  
 Karsch  
 Nilling  
 Lampe  
 Nitschke  
 Noehrbas  
 Schlotthauer-Stulgys  
 Sievert  
 Vogt  
 Westermann  
 Wulf

Vertreter der Handelsrichter der ersten Kammer für Handelsrichter: Handelssachen in der Reihenfolge der Aufzählung.

## 5.2 Strafkammern

### 5.2.1 1. **Strafkammer** (erste große Strafkammer, Schwurgericht)

|            |   |                            |
|------------|---|----------------------------|
| Vorsitz:   | Vorsitzender Richter am Landgericht<br>Niemeyer                       | 1,0 seiner<br>Arbeitskraft |
| Beisitzer: | Richterin am Landgericht Suermann<br>- Vertreterin des Vorsitzenden - | 0,9 ihrer Arbeitskraft     |
|            | Richterin am Landgericht Dr. Rüter                                    | 0,25 ihrer Arbeitskraft    |

Richter Brüggemann 1,0 seiner  
Arbeitskraft

Vertreter: Beisitzer der 3. Strafkammer. Die Beisitzer der Kammer werden im Vertretungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar die/der Dienstälteste zuerst.

### 5.2.2 2. Strafkammer (Erste kleine Strafkammer)

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht 0,6 ihrer Ar-  
Diekmann beitskraft

Vertreter 1) Vorsitzender Richter am Landgericht  
in dieser Lüking  
Reihenfolge: 2) Richterin am Landgericht Dr.  
Neumann

Zweite Richt- Richterin am Landgericht Günther  
erin gemäß § 76  
Abs. 6 GVG

Ihre Vertre-  
rin: Richterin am Landgericht Tegethoff-Drabe

Ersatzvertreter Beisitzer der 1., 2., 3. und 4. Zivilkammer. Die Beisitzer (auch für die der jeweiligen Kammer werden im Vertretungsfall in der zweite Richt- Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar rin gemäß § 76 die/der Dienstälteste zuerst.  
Abs. 6 GVG) in  
der Reihenfol-  
ge der Aufzäh-  
lung:

### 5.2.3 3. **Strafkammer** (Große und kleine Jugendkammer, Jugendschutzkammer, zugleich zweite große Strafkammer)

|            |   |                         |
|------------|---|-------------------------|
| Vorsitz:   | Vorsitzende Richterin am Landgericht<br>Grudda  | 0,75 ihrer Arbeitskraft |
| Beisitzer: | Richterin am Landgericht Tegethoff-<br>Drabe<br>- Vertreterin der Vorsitzenden -  | 0,75 ihrer Arbeitskraft |
|            | Richterin am Landgericht Dr. Neumann  | 0,50 ihrer Arbeitskraft |
|            | Richterin am Landgericht Günther  | 0,65 ihrer Arbeitskraft |
|            | Richterin Dr. Tonius  | 0,3 ihrer Arbeitskraft  |
| Vertreter: | Beisitzer der 1. Strafkammer. Die Beisitzer der Kammer werden im Vertretungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar die/der Dienstälteste zuerst. |                         |

### 5.2.4 4. **Strafkammer** (Auffangkammer)

|            |  |
|------------|--|
| Vorsitz:   | Vorsitzende Richterin am Landgericht<br>Diekmann   |
| Beisitzer: | Richterin am Landgericht Dr. Neumann<br>- Vertreterin der Vorsitzenden -<br><br>Richterin am Landgericht Günther |

Richter Brüggemann

Richterin Dr. Tonius

Vertreter in der Reihenfolge der Aufzählung: Beisitzer der 3. und 1. Strafkammer. Die Beisitzer der Kammer werden im Vertretungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar die/der Dienstälteste zuerst.

#### 5.2.5 5. Strafkammer (Zweite kleine Strafkammer)

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Lüking 1,0 seiner Arbeitskraft

Vertreter in dieser Reihenfolge: 1) Vorsitzende Richterin am Landgericht Diekmann  
2) Richterin am Landgericht Suermann

Zweiter Richter Richter Brüggemann  
gemäß § 76  
Abs. 6 GVG:

Seine Vertreterin: Richterin am Landgericht Dr. Rüter

Ersatzvertreter (auch für die zweite Richterin gemäß § 76 Abs. 6 GVG) in der Reihenfolge der Aufzählung: Beisitzer der 1., 2., 3. und 4. Zivilkammer. Die Beisitzer der jeweiligen Kammer werden im Vertretungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar die/der Dienstälteste zuerst.

Abs. 6 GVG) in der Reihenfolge der Aufzählung:

### 5.2.6 6. **Strafkammer** (Wirtschaftsstrafkammer)

|            |  |                         |
|------------|--|-------------------------|
| Vorsitz:   | Vorsitzende Richterin am Landgericht<br>Diekmann                       | 0,4 ihrer Arbeitskraft  |
| Beisitzer: | Richterin am Landgericht Dr. Rüter<br>- Vertreterin der Vorsitzenden – | 0,25 ihrer Arbeitskraft |
|            | Richterin am Landgericht Tegethoff-<br>Drabe                           | 0,25 ihrer Arbeitskraft |
|            | Richterin am Landgericht Günther                                       | 0,25 ihrer Arbeitskraft |

Vertreter in der Reihenfolge der Aufzählung: Beisitzer der 1. und 3. Strafkammer. Die Beisitzer der Kammer werden im Vertretungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar die/der Dienstälteste zuerst.

### 5.2.7 **Strafvollstreckungskammer**

|  |   |                        |
|--|---|------------------------|
| Vorsitz:                               | Vorsitzender Richter am Landgericht<br>Niemeyer                               |                        |
| Beisitzer:                             | Richterin am Landgericht Blüggel<br>- Vertreterin des Vorsitzenden –          | 0,3 ihrer Arbeitskraft |
|  | Richter Brüggemann  |                        |
| Vertreter<br>in dieser<br>Reihenfolge: | 1) Richterin am Landgericht Suermann<br>2) Richterin am Landgericht Dr. Rüter |                        |

Ersatzvertreterin: Richterin am Landgericht Günther

### 5.2.8 Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht  
Grudda

Beisitzer: Richterin am Landgericht Tegethoff-  
Drabe  
- Vertreterin der Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Dr. Neumann  
Richterin am Landgericht Günther  
Richterin Dr. Tonius

Vertreter: Beisitzer der 1. Strafkammer. Die Beisitzer der Kammer werden im Vertretungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar die/der Dienstälteste zuerst.

## 6. Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung

Das Präsidium nimmt gemäß § 21e Abs. 6 GVG davon Kenntnis, dass für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt sind:

- |  |  |
|--|--|
| 6.1 Präsident des Landgerichts Mues            | 0,7 seiner Arbeitskraft  |
| 6.2 Vizepräsident des Landgerichts Dr. Mertens | 0,5 seiner Arbeitskraft  |
| 6.3 Richterin am Landgericht Grudda            | 0,25 ihrer Arbeitskraft<br>(Präsidialrichterin, Personalangelegenheiten, Petitionen) |

|  |   |
|--|---|
| 6.4 Richter am Landgericht Dr. Wormuth   | 0,3 seiner Arbeitskraft<br>(Pressesprecher, Notarangelegenheiten, E-Akte)             |
| 6.5. Richterin am Landgericht Suermann   | 0,1 ihrer Arbeitskraft<br>(Gnadenbeauftragte)   |
| 6.6 Richterin am Landgericht Günther     | 0,1 ihrer Arbeitskraft<br>(Notarangelegenheiten)                                      |
| 6.7 Richterin am Amtsgericht Dr. Koonert | 0,25 ihrer Arbeitskraft<br>(Ausbildungsleiterin,<br>Berichtswesen,<br>Schadenssachen) |
| 6.8 Richter am Amtsgericht von Borries   | 0,1 seiner Arbeitskraft<br>(Leiter der Gerichtsvollzieherprüfstelle)                  |

## **7. Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO**

7.1 Aufgaben des Güterichters im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO nehmen wahr:

- 7.1.1 Vizepräsident des Landgerichts Dr. Mertens
- 7.1.2 Vorsitzender Richter am Landgericht Hüttemann
- 7.1.3 Vorsitzende Richterin am Landgericht Diekmann
- 7.1.4 Vorsitzende Richterin am Landgericht Grudda
- 7.1.5 Richterin am Landgericht Blüggel
- 7.1.6 Richterin am Landgericht Schikowski
- 7.1.7 Richter am Landgericht Dr. Wormuth

7.2 Es wird eine Eingangsliste angelegt.

Die Zuständigkeit für eingehende Verfahren richtet sich nach der Reihenfolge zu Nr. 7.1 fortlaufend. Soweit jedoch eine Sache aus der Zivilkammer kommt, der der an sich nach der Eingangsliste zuständige Güterichter bzw. die an sich nach der Eingangsliste zuständige Güterichterin angehört, wird dieser bzw. diese übersprungen, bis dieser Konflikt nicht mehr auftritt.

7.3 Für die Vertretung gilt folgende Regelung:

Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge von Nr. 7.1.1 bis 7.1.6.

Mues

Lüking

Pohlmeier

Niemeyer

Blüggel

Grudda

Suermann